

**Amtliche Bekanntmachung**  
**Haushaltssatzung**  
**der Stadt Eutin für das Haushaltsjahr 2012**

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung S.-H. wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 07. März 2012 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf .....	22.881.900 EUR
in der Ausgabe auf .....	25.594.500 EUR
und	
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf .....	4.812.800 EUR
in der Ausgabe auf .....	4.812.800 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf .....	3.500.800 EUR
2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf.....	3.722.000 EUR
3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf .....	5.000.000 EUR
4. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf.....	101,43 Stellen

**§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) .....	350 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) .....	370 v.H.
2. Gewerbesteuer .....	350 v.H.

## § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 10.000 EUR. Die Genehmigung der Stadtvertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Stadtvertretung einmal halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungsermächtigungen zu berichten.

## § 5

Für die im Verwaltungshaushalt nach § 15 Abs.2 GemHVO gebildeten Budgets gelten folgende Budgetierungsregeln:

Übersteigen die Mehreinnahmen eines Budgets die Mindereinnahmen, so kann der übersteigende Betrag zu 50 % für Mehrausgaben bei den Ausgaben des Budgets verwendet werden. Spenden, Versicherungsleistungen u.ä. sowie sonstige zweckgebundene Mehreinnahmen (§ 16 GemHVO) können in voller Höhe für Mehrausgaben eingesetzt werden.

Die Ausgaben eines Budgets im Verwaltungshaushalt sind mit Ausnahme der Gruppierungsnummern 5000 (Unterhaltung der Gebäude), 660 (Verfügungsmittel), 679 (Innere Verrechnungen), 680 (Abschreibungen), 685 (Verzinsung des Anlagekapitals) und 689 (Rückstellungen) gegenseitig deckungsfähig.

Die Ausgaben einer Maßnahme des Vermögenshaushalts sind gegenseitig deckungsfähig.

Die Ausgaben eines Budgets im Verwaltungshaushalt sind mit Ausnahme der Gruppierungsnummern 660 (Verfügungsmittel), 679 (Innere Verrechnungen), 680 (Abschreibungen), 685 (Verzinsung des Anlagekapitals) und 689 (Rückstellungen) zu 50 % übertragbar.

Ausgaben für die Gebäudeunterhaltung sind zu 100 % übertragbar.

Übersteigen die Mindereinnahmen eines Budgets die Mehreinnahmen, so ist der übersteigende Betrag bei den Ausgaben nicht übertragbar. Der Hauptausschuss kann aus übergeordneten haushälterischen Interessen (Haushaltsausgleich) die Übertragbarkeit ganz oder teilweise aufheben. Letzteres gilt auch für den Vermögenshaushalt.

Für den Einzelplan 9 gelten folgende Regelungen:

**Verwaltungshaushalt**

Mehreinnahmen bei Steuern und allgemeinen Zuweisungen können für Mehrausgaben im selben Jahr bei Umlagen verwendet werden.

Die Ausgaben der Gruppierungsnummer 80 (Zinsen) sind gegenseitig deckungsfähig.

**Vermögenshaushalt**

Die Ausgaben der Gruppierungsnummer 97 (Tilgung) sind gegenseitig deckungsfähig.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 27. März 2012 unter dem Vorbehalt der Einzelgenehmigung eines Teilbetrages des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 256.000 EUR erteilt.

Ausgefertigt am : Eutin, 29.03.2012

Stadt Eutin  
Der Bürgermeister

Gez. Klaus-Dieter Schulz  
Bürgermeister